

## **Amtsblatt**

## des Landkreises Miltenberg und der Stadt Miltenberg



Az: 411-8240.121-33/13

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG); Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 10 Abs. 3 BlmSchG

hier: immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier mit Errichtung einer Produktionshalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6863-6867 (jeweils teilweise) der Gemarkung Miltenberg

Antragsteller: Fa. Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Str. 4, 63897 Miltenberg

- 1. Die Fa. Fripa hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 16 und 10 BlmSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBI, I S. 1943), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier mit Errichtung einer neuen Produktionshalle in der Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg, Fl.Nrn. 6863 - 6867 (jeweils teilweise) beantragt. Beantragt ist eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BlmSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BlmSchG. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung einer neuen Papiermaschine (PM 7) mit einer Produktionsleistung von 130 t pro Tag sowie die Errichtung einer neuen Produktionshalle für die PM 7. Die Anlage soll im September 2014 in Betrieb genommen werden. Beantragt ist eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BlmSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG.
- 2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die Papiermaschine mit Produktionshalle unterliegt gemäß den §§ 16 und 10 BlmSchG

i.V.m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BlmSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – und Nr. 6.2.1. des Anhangs zu dieser Verordnung der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Die Entscheidung über den Antrag setzt die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG voraus.

Gemäß Nr. 6.2.1. der Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG besteht aufgrund der Produktionskapazität für die beantragte Genehmigung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG. Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach dem UVPG ist unselbstständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen (§ 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Hausadresse: Allgemeine Adressen: Brückenstraße 2 Telefon: 09371 501-0 09371 501-79270 63897 Miltenberg Telefax:

E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di Mittwoch

8 - 16 Uhr 8 - 12 Uhr

Donnerstag Freitag

8 - 18 Uhr 8 - 13 Uhr

Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg

Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006

(BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48) IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IRAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06 SWIFT-BIC: SWIFT-BIC: SWIFT-BIC: Ust-IdNr.:

RYLADEM1MII GENODEF1MII GENODEF1OBE DE 132115042 Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg.

- 3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. den §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG liegen in der Zeit vom 21.10.2013 bis einschließlich 20.11.2013 bei folgenden Stellen aus und können während der Öffnungszeiten eingesehen werden:
  - 1. Landratsamt Miltenberg, Zimmer 161, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg
  - 2. Stadt Miltenberg, Zimmer 2, Engelplatz 69, 63897 Miltenberg
  - 3. Markt Großheubach, Zimmer 13 (DG), Rathausstr. 9, 63920 Großheubach

Etwaige Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 21.10.2013 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 04.12.2013 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg, der Stadt Miltenberg oder dem Markt Großheubach erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen begründet werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem vollständigen Namen und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner enthalten. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, können diese am 17.12.2013 ab 10 Uhr im Konferenzzimmer der Fa. Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Str. 4, 63897 Miltenberg (Eingang über die Pforte) öffentlich erörtert werden. Dabei werden die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auch die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Miltenberg, den 16.10.2013

Stadt Miltenberg, den 16.10.2013

**Schwing** Landrat

Bieber

Bürgermeister